

**Landesbesoldungsgesetz  
(LBesG)  
in der Fassung vom 12. April 2005 \***

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf das Bundesbesoldungsgesetz als Verweisungen auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

(2 a) Soweit die Rechtsstellung von Beamten und Richtern betroffen ist, sind Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Im Anwendungsbereich des Satzes 1 sind Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz gilt für Versorgungsempfänger nur insoweit, als dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

---

\* **Anmerkung:** Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 gilt gemäß Artikel 11 Nr. 4 des Landesgesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79) ab 18. März 2005.

§ 2  
Zuordnung der Ämter

(1) Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Landesbesoldungsordnungen (Anlage I).

(2) Die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Besoldungsgruppen richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl. Sie richtet sich auch nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben, wenn Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit gemeinsam wahrgenommen werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der in Satz 1 genannten Beamten den Besoldungsgruppen der Lan-

desbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

## § 2 a Höhe der Besoldung

(1) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen II bis VII für die dort genannten Besoldungsbestandteile. Die Anlagen II, III und V ersetzen die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Anlage IV ersetzt die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes im Hinblick auf Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die Anlage VI ersetzt die Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843). Die Beträge der Anlage VII treten an die Stelle der Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und der Beträge nach § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).

(2) Für die Auslandsbesoldung finden die Bestimmungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; bei Anwendung der Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes sind anstelle der dort ausgewiesenen Grundgehaltsspannen die in Anlage VIII dieses Gesetzes ausgewiesenen Grundgehaltsspannen maßgebend.

(3) § 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet bezüglich der Amtszulage nach Fußnote 3 der Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A keine Anwendung.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Jedes als oberste Aufsichtsbehörde zuständige Ministerium wird für seinen Geschäftsbereich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen.

(3) Solange Grundsätze nach Absatz 2 nicht erlassen sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministeriums.

## § 4 Sonstige Zuwendungen

Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden und die Gemeindeverbände ihren Beamten sonstige Zuwendungen nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamten einen eigenen Beitrag leisten.

## § 5

### Dienstwohnungsvorschriften, Anrechnung von Sachbezügen

(1) Der Betrag, der bei Einräumung einer Dienstwohnung gemäß § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge angerechnet wird, ist die Dienstwohnungsvergütung.

(2) Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Dienstwohnungsvorschriften zu erlassen. In diesen sind insbesondere Bestimmungen über die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes einer Dienstwohnung, über die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Besoldung sowie über den höchstens anzurechnenden Betrag (höchste Dienstwohnungsvergütung) zu treffen.

(3) Im Übrigen erlässt die Verwaltungsvorschriften über die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. für die Beamten und Richter des Landes  
das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium und
2. für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts jedes als oberste Aufsichtsbehörde zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium.

## § 6

### Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt oder ein Dienstkleidungszuschuss gewährt.

(2) Den Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei wird unentgeltliche Heilfürsorge gewährt. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Polizei zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium.

(3) Für Polizeibeamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

## § 6 a

### Besondere Bestimmungen bei Altersteilzeit

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch die Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), wird in den Fällen des § 80 e des Landesbeamtengesetzes und des § 10 des Landesrichtergesetzes ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 20 v. H. und in den Fällen des § 80 f des Landesbeamtengesetzes ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge

gewährt. § 2 Abs. 3 und § 2 a ATZV sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), findet keine Anwendung.

#### § 6 b

##### Besoldung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Wird über die gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst geleistet und werden aus diesem Rechtsverhältnis keine Versorgungsbezüge gezahlt, wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8 v. H. des Grundgehalts gewährt; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit und emeritierte Hochschullehrer. § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Zuschlag wird längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt.

#### § 6 c

##### Obergrenzen für Beförderungssämter

Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) ist ohne die dort angegebene Befristung weiter anzuwenden.

#### § 6 d

##### Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, denen ein Amt ab Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungsordnung B verliehen wird, erhalten für die Dauer von zwei Jahren nach Verleihung dieses Amtes das Grundgehalt der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe; dabei wird bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 2 als Grundgehalt ein Betrag in Höhe des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 gewährt. Bei der Ermittlung des Grundgehalts der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe sind in der Besoldungsordnung B in Ämtern dieser Besoldungsgruppe allgemein gewährte Amtszulagen hinzuzurechnen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn mit dem neuen Amt kein höheres Grundgehalt verbunden ist sowie bei Ämtern der Besoldungsordnung B, die in der Kommunal-Besoldungsverordnung geregelt sind.

(2) Zeiten, in denen die mit dem neuen Amt verbundene Funktion bereits wahrgenommen worden ist, sind auf die Zweijahresfrist des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt für solche Zeiten, in denen die Funktion nur vertretungsweise wahrgenommen oder in denen ein nach den Bestimmungen des Absatzes 1 abgesenkter Grundgehalt gewährt worden ist; sie unterbleibt ferner, wenn das Amt „Ministerialrat“ in der Besoldungsgruppe B 3 verliehen wird. Die Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Verleihung eines Amtes ab Besoldungsgruppe R 3 der Besoldungsordnung R; dabei wird bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 3 als Grundgehalt ein Betrag in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 gewährt.

(4) Verringern sich durch die Anwendung der Absätze 1 und 3 die Dienstbezüge, die während der bisherigen Verwendung zugestanden haben, so wird in Höhe der Differenz eine Ausgleichszulage gewährt; sie ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.

§ 6 e  
Jahresprämie

Geschäftsführern und stellvertretenden Geschäftsführern der Landesbetriebe Daten und Information, Liegenschafts- und Baubetreuung sowie Mobilität kann eine nicht ruhegehaltfähige leistungs- und erfolgsabhängige Jahresprämie bis zu 25 v. H. des Jahresgrundgehalts gewährt werden. Ist in einem Landesbetrieb mehr als ein Geschäftsführer bestellt, darf die Jahresprämie des stellvertretenden Geschäftsführers 15 v. H. des Jahresgrundgehalts nicht übersteigen.

§ 6 f  
Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamte  
mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -) für dem Polizeivollzugsdienst angehörige Beamte weggefallen ist, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2010, bei Angehörigen des höheren Polizeivollzugsdienstes bis zum 31. Dezember 2011, in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt worden ist. Im Übrigen bleibt § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung unberührt.

§ 6 j  
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

- (1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) erhalten Beamte und Richter Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.
- (2) Begrenzt Dienstfähige erhalten einen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit um mindestens 20 v. H. der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung vermindert ist.
- (3) Der Zuschlag beträgt 5 v. H. der entsprechenden Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung, mindestens jedoch 200,00 EUR.
- (4) Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 6 a Abs. 1 gewährt wird.

§ 7  
Zuständigkeitsregelungen

- (1) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entscheidet das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderli-

chen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes, soweit nicht der Bund von seiner Befugnis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 71 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch gemacht hat.

§§ 8 bis 16  
(aufgehoben)

§ 17  
(weggefallen)

## **Teil 2**

### **Bestimmungen für Beamte der Bundesbesoldungsordnung W**

§ 18  
Zuordnung von Ämtern der  
Bundesbesoldungsordnung W

- (1) Die Ämter der Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren und Prorektoren einer Hochschule sowie der Kanzler einer Universität werden der Besoldungsgruppe W 3, die Ämter der Kanzler einer Fachhochschule der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet. Diesen Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört.
- (2) Die Ämter der Professoren an Fachhochschulen und an Universitäten werden unter der Berücksichtigung des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet. An der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer werden die Ämter der Professoren der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet.
- (3) Der Anteil der Ämter, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet sind, ergibt sich aus den Stellenplänen der Hochschulen. Veränderungen der Anteile der Planstellen an diesen Besoldungsgruppen bedürfen der Anpassung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Haushaltsgesetz.

§ 19  
Grundsätze zur Gewährung von  
Leistungsbezügen

- (1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Es kann bestimmt werden, dass unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförde-

rung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Es kann bestimmt werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von 10 Jahren bezogene Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können zusammen höchstens

1. für 2 v. H. der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehalts,
2. für 4 v. H. der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehalts und
3. für 2 v. H. der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Hauptberuflichen Leitern und sonstigen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(6) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes kann im Einzelfall bei der Verleihung des Amtes des Präsidenten einer Universität auch Einkommen berücksichtigt werden, das neben der bisherigen Besoldung erzielt wurde.

(7) § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 20 (aufgehoben)

## § 21 Forschungs- und Lehrzulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehalts nicht überschreiten.

### Verordnungsermächtigung

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausgestaltung der Hochschullehrerbesoldung nach Maßgabe der §§ 19 und 21 zu regeln; dabei sind auch Grundsätze und Maßstäbe für die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für Funktionen unterhalb des Leiters, des stellvertretenden Leiters und des Kanzlers einer Hochschule festzulegen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 umfasst auch die Befugnis, ein geeignetes Steuerungs- und Informationsinstrument zur Regelung der Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren, Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren sowie Kanzler festzulegen. Hierzu kann jeder Hochschule ein bestimmtes, an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmendes Professorenbesoldungsvolumen zugewiesen werden, in dessen Rahmen sich die Besoldungsausgaben der Hochschule zu halten haben. Das Professorenbesoldungsvolumen kann, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber, erhöht und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit vorübergehend überschritten werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sowie Planstellenzu- und -abgänge sind zu berücksichtigen.

(3) Die Summe der Professorenbesoldungsvolumina gemäß Absatz 2 darf für das Jahr 2010 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie im Bereich der Fachhochschulen jeweils einen Betrag nicht übersteigen, der sich nach Maßgabe des gültigen Besoldungsdurchschnitts und der Anzahl aller Planstellen für Professoren sowie für die Mitglieder der Leitungen der Hochschulen berechnet.

### Teil 3

#### **Obergrenzen für Beförderungsämtner im kommunalen Bereich**

#### Obergrenzen und höchstzulässige Ämter

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes dürfen die kommunalen Gebietskörperschaften Beförderungsämtner nach sachgerechter Bewertung ausweisen; hierbei dürfen die Festsetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht überschritten werden.

(2) Ämter des höheren Dienstes sind zugelassen:

1. in Gemeinden und Verbandsgemeinden

a) ab 15 001 bis zu  
30 000 Einwohnern

bis Besoldungsgruppe  
A 14,  
- in großen kreisangehörigen  
Städten bis Besoldungs-  
gruppe A 15 - ,

b) ab 30 001 bis zu  
40 000 Einwohnern

bis Besoldungsgruppe  
A 15,

c) ab 40 001 Einwohnern

bis Besoldungsgruppe  
A 16,

2. in Landkreisen und im

bis Besoldungsgruppe

Bezirksverband Pfalz

A 16.

(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 dürfen ausgewiesen werden:

1. Stellen der Besoldungsgruppe A 15

a) in Gemeinden und  
Verbandsgemeinden

bis zu drei Stellen oder bis  
zu 40 v. H. der Stellen des  
höheren Dienstes,

b) in Landkreisen

bis zu sechs Stellen sowie für  
den ärztlichen Dienst zusätzlich  
bis zu drei Stellen,  
eine Stelle,

c) im Bezirksverband Pfalz

2. Stellen der Besoldungsgruppe A 16

a) in Gemeinden und  
Verbandsgemeinden

bis zu zwei Stellen oder bis  
zu 30 v. H. der Stellen des  
höheren Dienstes,

b) in Landkreisen

aa) bis zu 150 000  
Einwohnern

eine Stelle sowie für den ärztlichen  
Dienst zusätzlich eine Stelle bei  
Erstreckung der Zuständigkeit der Kreis-  
verwaltung als untere Gesundheitsbehörde  
auf das Gebiet mindestens einer kreisfreien  
Stadt und einer Einwohnerzahl über 150 000  
im Zuständigkeitsbereich,

bb) ab 150 001 Ein-  
wohnern

bis zu zwei Stellen sowie für den ärztlichen  
Dienst zusätzlich eine Stelle,  
eine Stelle.

c) im Bezirksverband Pfalz

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 bleiben Stellen für Beamte außer Betracht, die ausschließlich in Eigenbetrieben und in Betrieben tätig sind, die nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet werden.

(5) Abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A können unter den übrigen Voraussetzungen eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden.

#### Teil 4

### **Besondere Bestimmungen für Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### § 24

#### Besondere Bestimmungen für den Bereich der Sozialversicherung

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 358, § 413 Abs. 2 Satz 1 und § 414 b der Reichsversicherungsordnung, den §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGB1. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung und § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S.

2477 -2557-) in der jeweils geltenden Fassung für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten und
2. alle weiteren Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften zu regeln.

(2) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechende Anwendung.

(3) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

**Landesbesoldungsordnungen  
Vorbemerkungen**

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. Die ausgebrachten Amts- und Stellenzulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Amts- und Stellenzulagen sind Monatsbeträge.
3. (1) Künftig wegfallende Ämter sind in dem Anhang zu der jeweiligen Landesbesoldungsordnung aufgeführt.  
  
(2) Die als künftig wegfallend bezeichneten Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, soweit dies laufbahnrechtlich zulässig ist und sofern nicht eine Beförderung in ein in den Landesbesoldungsordnungen A oder B ausgebrachtes Amt möglich ist.
4. (1) Ist für die Einstufung eines Amtes in die Besoldungsgruppen die Einwohnerzahl maßgebend, so ist diese nach § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 73 der Landkreisordnung zu ermitteln. Der Einwohnerzahl sind Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.  
  
(2) Bestimmt sich die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen nach der Zahl der Schüler einer Schule, ist die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik vom Beginn des folgenden Haushaltsjahres an maßgebend.  
  
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.  
  
(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
5. Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
6. (1) Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen.  
  
(2) Beamte, die wegen Rückgangs der Schülerzahlen in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt übertreten oder übergetreten sind, dürfen auf Antrag anstelle der Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes ohne den Zusatz „außer Dienst“ führen.
7. Die Ämter des Leiters und des ständigen Vertreters des Leiters einer Integrierten Gesamtschule sowie des gemeinsamen Leiters einer Kooperativen Gesamtschule dürfen auch Beamten in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes übertragen werden, die eine Lehramtsbefähigung für eine der Schularten besitzen, deren Bildungsgänge an der Integrierten Gesamtschule oder der Kooperativen Gesamtschule angeboten werden.

**Landesbesoldungsordnung A**

**Besoldungsgruppe A 1**

-.-

**Besoldungsgruppe A 2**

-.-

**Besoldungsgruppe A 3**

-.-

**Besoldungsgruppe A 4**

-.-

**Besoldungsgruppe A 5**

-.-

**Besoldungsgruppe A 6**

Restaurator

**Besoldungsgruppe A 7**

Oberrestaurator

**Besoldungsgruppe A 8**

Hauptrestaurator

**Besoldungsgruppe A 9**

-.-

**Besoldungsgruppe A 10**

Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

- mit der Befähigung für das Fach Religion, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11<sup>1)</sup> –

Lehrer für Fachpraxis

- mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 –

Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation

- mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden

Verwendung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11<sup>2)</sup> –

- 
- 1) Nur für Beamte ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung.  
2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IV.

### **Besoldungsgruppe A 11**

Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

- mit der Befähigung für das Fach Religion<sup>1) 2)</sup> –

Lehrer für Fachpraxis

- mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>2)</sup> –

Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation

- mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>2) 3)</sup> –

---

1) Nur für Beamte ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung.

2) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer oder Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

3) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IV.

### **Besoldungsgruppe A 12**

Fachlehrer

- mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen<sup>1)</sup> –

Konrektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule<sup>2)</sup> –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>2)</sup> –

Oberlehrer für Fachpraxis an einer Justizvollzugsanstalt

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern<sup>3)</sup> –

Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern<sup>2)</sup> –

---

1) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die die Prüfung von Lehrern für das Lehramt des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen bestanden haben, höchstens jedoch 20 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten der Laufbahnen des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV; diese wird nach zehnjährigem Bezug bei Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

### **Besoldungsgruppe A 13**

#### Akademischer Rat

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –

#### Fachleiter

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Ausbilder an einem Studienseminar für dieses Lehramt –

#### Förderschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –

#### Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 –

#### Konrektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule, an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6 für die Klassenstufen 7 und 8 für die Klassenstufen 9 und 10, an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind, an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I, als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen <sup>1)</sup> als Leiter einer Stadt- oder Kreisbildstelle, bei Verwendung am Landesmedienzentrum, bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum, bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –

#### Konrektor an einer Realschule plus

- mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator –

#### Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt

#### Rektor

- als Leiter des Berufsausbildungszentrums der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken <sup>1)</sup> –
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>1)</sup> –
- als Leiter einer Musikschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 –

#### Studienrat

- als pädagogischer Leiter einer Weiterbildungseinrichtung –

#### Studienrat mit sonderpädagogischer Qualifikation

- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>2)</sup> –

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

<sup>2)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IV.

## Besoldungsgruppe A 14

### Akademischer Oberrat

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –

### Förderschulfachleiter

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen als Ausbilder an einem Studienseminar für dieses Lehramt –

### Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern, einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern, einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern<sup>1)</sup>, einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern<sup>1)</sup>, einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 135 bis zu 270 Schülern, die mit einem Schülerheim verbunden ist und mindestens einen über den Abschluss der Berufsreife hinausgehenden allgemein bildenden oder berufsbildenden Zug führt<sup>2)</sup>, eines Studienseminars für das Lehramt an Förderschulen<sup>1)</sup> –
- als Abteilungsleiter eines Bildungsgangs, der an einer Förderschule mit mehr als 135 Schülern neben einem Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife geführt wird –

### Förderschulrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern –
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 45 Schülern –
- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern<sup>1)</sup> –
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern<sup>1)</sup> –

### Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 –

### Konrektor an einer Realschule plus

- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus –
- mit mehr als 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus<sup>1)</sup> –
- mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator –

### Oberstudienrat

- als pädagogischer Leiter einer Weiterbildungseinrichtung –
- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule<sup>1)</sup> –

### Oberstudienrat mit sonderpädagogischer Qualifikation

- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>3)</sup> –

### Realschulfachleiter

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen als Ausbilder an einem Studienseminar für dieses Lehramt –

### Realschulkonrektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6

für die Klassenstufen 7 und 8  
für die Klassenstufen 9 und 10,  
an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind,  
an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I,  
als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Realschulen<sup>1)</sup> –

Regierungsschulrat

- mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen, dessen Eingangssamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,  
bei Verwendung am Landesmedienzentrum,  
bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum,  
bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –

Rektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen  
an einer Integrierten Gesamtschule als der didaktische Koordinator der Sekundarstufe I,  
als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen –
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –
- als Leiter einer Musikschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 –

Rektor an einer Realschule plus

- als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus<sup>1)</sup> –

Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern –
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 135 Schülern –

Zweiter Konrektor an einer Realschule plus

- mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus –

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

<sup>3)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IV.

## **Besoldungsgruppe A 15**

Akademischer Direktor

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –

Direktor einer Integrierten Gesamtschule

- ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern<sup>1)</sup> –

Direktor

- als gemeinsamer Leiter einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern<sup>1)</sup> –

Direktor beim Landeskrankenhaus

- als therapeutischer Leiter des Sprachheilzentrums Meisenheim –

Direktor des Landesmedienzentrums

Direktorstellvertreter an einer Integrierten Gesamtschule

- als der ständige Vertreter des Leiters  
einer Gesamtschule mit Oberstufe<sup>1)</sup>,

- einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern <sup>1)</sup>,
- einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern –

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern, die mit einem Schülerheim verbunden ist und mindestens einen über den Abschluss der Berufsreife hinausgehenden allgemein bildenden oder berufsbildenden Zug führt –

Förderschulrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern –
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern –
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 135 bis zu 270 Schülern, die mit einem Schülerheim verbunden ist und mindestens einen über den Abschluss der Berufsreife hinausgehenden allgemein bildenden oder berufsbildenden Zug führt <sup>1)</sup> –
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Förderschulen –

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 –

Realschulrektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der didaktische Koordinator der Sekundarstufe I, als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Realschulen –

Regierungsschuldirektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen, Realschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum, bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –
- als Referent bei einer obersten Landesbehörde –
- als der ständige Vertreter des Direktors des Pädagogischen Zentrums –
- als der ständige Vertreter des Direktors des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –

Rektor an einer Realschule plus

- als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 360 Schülern oder einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus –

Studiendirektor

- als Leiter eines Aufbaugymnasiums mit bis zu 130 Schülern <sup>1)</sup>, eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) mit bis zu 130 Kollegiaten <sup>1)</sup>, eines Studienkollegs mit bis zu 130 Kollegiaten <sup>1)</sup> –
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Aufbaugymnasiums mit bis zu 130 Schülern, eines Aufbaugymnasiums mit mehr als 130 Schülern <sup>1)</sup>, eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) mit bis zu 130 Kollegiaten, eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) mit mehr als 130 Kollegiaten <sup>1)</sup>, eines Studienkollegs mit bis zu 130 Kollegiaten, eines Studienkollegs mit mehr als 130 Kollegiaten <sup>1)</sup>, eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen <sup>1)</sup> –
- als pädagogischer Leiter einer Weiterbildungseinrichtung –

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Gesamtschule als der didaktische Koordinator der Sekundarstufe I –

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

### **Besoldungsgruppe A 16**

Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

- als Leiter einer Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 –

Direktor

- als gemeinsamer Leiter einer Kooperativen Gesamtschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 –

Direktor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 150 000 Einwohnern –

Direktor einer Integrierten Gesamtschule

- mit Oberstufe –
- ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern –

Direktor des Pädagogischen Zentrums des Landes Rheinland-Pfalz

Direktor des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung

Direktor der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Direktor der Wiederaufbaukasse der Rheinland-Pfälzischen Weinbauggebiete

Förderschulrektor

- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern, die mit einem Schülerheim verbunden ist und mindestens einen über den Abschluss der Berufsreife hinausgehenden allgemein bildenden oder berufsbildenden Zug führt –

Oberstudiendirektor

- als Leiter  
eines Aufbaugymnasiums mit mehr als 130 Schülern,  
eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) mit mehr als 130 Kollegiaten,  
eines Studienkollegs mit mehr als 130 Kollegiaten,  
eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen –

Polizeipräsident

- soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –

### **Anhang zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen**

#### **Besoldungsgruppe A 10 (kw)**

Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen

- soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 <sup>1)</sup> –

Lehrer für Bürowirtschaft an berufsbildenden Schulen

---

<sup>1)</sup> Nur für Beamte ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung.

### **Besoldungsgruppe A 11 (kw)**

Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen <sup>1)2)</sup>  
Fachlehrer an Realschulen

---

<sup>1)</sup> Nur für Beamte ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung.

<sup>2)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer oder Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

### **Besoldungsgruppe A 12 (kw)**

Fachschullehrer <sup>1)</sup>

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>3)</sup> –

Lehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern <sup>4)</sup> –

Realschulfachlehrer <sup>2)</sup>

Zweiter Konrektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern <sup>3)</sup>  
–

---

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe dürfen auch noch die in Besoldungsgruppe A 11 des Anhangs zur Besoldungsordnung A aufgeführten Fachschullehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachschullehrer verbracht haben.

<sup>2)</sup> Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in mindestens drei Fächern (Religion oder musisch/technische Fächer).

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV; diese wird nach zehnjährigem Bezug bei Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

### **Besoldungsgruppe A 13 (kw)**

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern <sup>1)</sup> –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen  
als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule,  
an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator

für die Klassenstufen 5 und 6,  
für die Klassenstufen 7 und 8,  
für die Klassenstufen 9 und 10,  
an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind,  
an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I,  
als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen<sup>1)</sup>,  
als Leiter einer Stadt- oder Kreisbildstelle,  
bei Verwendung am Landesmedienzentrum,  
bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum,  
bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>1)</sup> –

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

### **Besoldungsgruppe A 14 (kw)**

Kanzler der Fachhochschule Bingen

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern<sup>1)</sup> –

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>1)</sup> –

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

### **Besoldungsgruppe A 15 (kw)**

Kanzler der Fachhochschule Kaiserslautern

Kanzler der Fachhochschule Mainz

Realschulrektor

- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –

### **Landesbesoldungsordnung B**

#### **Besoldungsgruppe B 1**

### **Besoldungsgruppe B 2**

- Abteilungsleiter beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 –
- Direktor der Generaldirektion Kulturelles Erbe  
Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz  
Direktor einer Verwaltungsfachhochschule  
Direktor der Zentralstelle der Forstverwaltung  
Leitender Medizinaldirektor
- bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz als Leiter des ärztlichen Dienstes –
- Vizepräsident des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

### **Besoldungsgruppe B 3**

- Abteilungsleiter beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
- als Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 –
- Direktor des Landesamtes für Geologie und Bergbau  
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5 –
- Direktor der Pfälzischen Pensionsanstalt  
Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften und der Literatur  
Inspekteur der Polizei  
Leitender Ministerialrat
- als Prüfungsgebietsleiter beim Rechnungshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 –
- Polizeipräsident
- soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 –
- Präsident des Landeskriminalamtes  
Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen  
Präsident des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen  
Präsident des Statistischen Landesamtes  
Stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung  
Stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebs Mobilität  
Vizepräsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Vizepräsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung  
Vizepräsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Vizepräsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

### **Besoldungsgruppe B 4**

- Abteilungsleiter beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
- als Leiter einer Abteilung, der zu dem ständigen Vertreter des Direktors des Instituts bestellt ist –
- Generaldirektor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz  
Leitender Ministerialrat
- als Prüfungsgebietsleiter beim Rechnungshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –

Präsident des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht  
Präsident des Landesuntersuchungsamtes

### **Besoldungsgruppe B 5**

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
– soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –  
Geschäftsführer des Landesbetriebs Daten und Information  
Geschäftsführer des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung  
Geschäftsführer des Landesbetriebs Mobilität  
Präsident des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

### **Besoldungsgruppe B 6**

Direktor des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen  
Oberfinanzpräsident  
Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung  
Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts und ständiger Vertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs  
Vizepräsident des Rechnungshofs

### **Besoldungsgruppe B 7**

Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

### **Besoldungsgruppe B 8**

Ministerialdirektor  
– als der ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei <sup>1)</sup> –  
– mit besonderem Aufgabenbereich, soweit unmittelbar dem Minister unterstellt –  
Direktor beim Landtag

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

### **Besoldungsgruppe B 9<sup>1)</sup>**

Präsident des Oberverwaltungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichtshofs  
Präsident des Rechnungshofs  
Staatssekretär

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

**Besoldungsgruppe B 10**

Staatssekretär als Bevollmächtigter des Landes beim Bund und für Europa  
Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei

**Anhang zur Landesbesoldungsordnung B  
Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen**

**Besoldungsgruppe B 3 (kw)**

Präsident der Fachhochschule Bingen  
Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern  
Präsident der Fachhochschule Koblenz  
Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen  
Präsident der Fachhochschule Mainz  
Präsident der Fachhochschule Trier  
Präsident der Fachhochschule Worms

**Besoldungsgruppe B 5 (kw)**

Präsident der Universität Kaiserslautern

# 1. Besoldungsordnung A

## Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 2</b>	1.723,26	1.763,43	1.803,65	1.843,82	1.884,02	1.924,24	1.964,42					
<b>A 3</b>	1.792,67	1.835,44	1.878,19	1.920,96	1.963,75	2.006,51	2.049,29					
<b>A 4</b>	1.832,04	1.882,42	1.932,75	1.983,11	2.033,44	2.083,81	2.134,15					
<b>A 5</b>	1.846,36	1.910,85	1.960,94	2.011,02	2.061,13	2.111,20	2.161,31	2.211,41				
<b>A 6</b>	1.888,69	1.943,70	1.998,70	2.053,70	2.108,68	2.163,70	2.218,72	2.273,72	2.328,71			
<b>A 7</b>	1.942,04	1.990,79	2.059,01	2.127,23	2.195,46	2.263,69	2.331,94	2.380,65	2.429,38	2.478,14		
<b>A 8</b>		2.060,01	2.118,30	2.205,72	2.293,18	2.380,61	2.468,06	2.526,35	2.584,63	2.642,95	2.701,21	
<b>A 9</b>		2.173,52	2.230,88	2.324,20	2.417,51	2.510,82	2.604,15	2.668,30	2.732,47	2.796,62	2.860,77	
<b>A 10</b>		2.305,96	2.384,53	2.502,37	2.620,25	2.738,09	2.855,97	2.934,54	3.013,10	3.091,66	3.170,22	
<b>A 11</b>			2.651,80	2.772,57	2.893,32	3.014,09	3.134,85	3.215,37	3.295,87	3.376,41	3.456,91	3.537,42
<b>A 12</b>			2.848,75	2.992,73	3.136,70	3.280,69	3.424,66	3.520,66	3.616,62	3.712,61	3.808,60	3.904,59
<b>A 13</b>			3.201,28	3.356,75	3.512,24	3.667,70	3.823,17	3.926,82	4.030,49	4.134,13	4.237,80	4.341,44
<b>A 14</b>			3.330,09	3.531,72	3.733,32	3.934,94	4.136,55	4.270,95	4.405,36	4.539,78	4.674,21	4.808,61
<b>A 15</b>						4.323,01	4.544,67	4.722,00	4.899,35	5.076,67	5.254,00	5.431,33
<b>A 16</b>						4.770,27	5.026,62	5.231,73	5.436,84	5.641,91	5.847,01	6.052,09

## 2. Besoldungsordnung B

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	5.431,33
B 2	6.311,58
B 3	6.684,23
B 4	7.074,52
B 5	7.522,32
B 6	7.945,15
B 7	8.356,50
B 8	8.785,21
B 9	9.317,51
B 10	10.970,53



**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,92	217,23 *)
übrige Besoldungsgruppen	115,46	222,77 *)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,31 Euro \*),  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 322,35 Euro \*).

\*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat  
Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach  
§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu be-  
rücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 Euro,  
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 26,63 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren  
Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,10 Euro  
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,14 Euro

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 2	1 34,52
<u>Nummer 6</u>			2 18,47
Absatz 1			3 63,68
Buchstabe b	383,48	A 3	1, 5 63,68
Buchstabe c	306,78		2 34,52
Absatz 4		A 4	1, 4 63,68
Buchstabe b	191,75		2 34,52
Buchstabe c	153,39	A 5	3 34,52
<u>Nummer 6a</u>	106,52		4, 6 63,68
<u>Nummer 8</u>		A 6	6 34,52
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 253,40
A 6 bis A 9	159,79	A 13	11, 12, 13 253,85
A 10 und höher	199,73	A 15	7 174,03
<u>Nummer 9</u>		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	66,35	Besoldungsgruppen	Fußnote
zwei Jahren	132,69	A 10	2 53,26
<u>Nummer 10</u>		A 11	3 53,26
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	66,35	A 12	2,3 145,08
zwei Jahren	132,69	A 13	1 174,03
<u>Nummer 12</u>	99,51		2 26,63
<u>Nummer 21</u>	194,65	A 14	1 174,03
<u>Nummer 25</u>	39,95		2 261,02
<u>Nummer 26</u>			3 53,26
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,76	A 15	1 174,03
gehobenen Dienstes	39,95	B 8	1 399,25
<u>Nummer 27</u>		B 9	1 866,62
Absatz 1		A 12 (kw)	3,4 145,08
Buchstabe a		A 13 (kw)	1 174,03
Doppelbuchstabe aa	17,96	A 14 (kw)	1 174,03
Doppelbuchstabe bb	70,27	<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Buchstabe b	78,12	Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchstabe c	78,12	R 1	1, 2 192,42
Absatz 2		R 2	3 bis 8, 10 192,42
Buchstabe a		R 3	3 192,42
Doppelbuchstabe bb	52,34	<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>	
Buchstabe b	78,12	Vorbemerkungen	
Buchstabe c	78,12	<u>Nummer 1</u> 270,84	
<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>		<u>Nummer 2</u>	
Vorbemerkungen		wenn ein Amt ausgeübt wird	
<u>Nummer 1</u>	270,84	der Besoldungsgruppe R 1 214,11	
<u>Nummer 2</u>		der Besoldungsgruppe R 2 239,67	
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	837,58
A 5 bis A 8	943,94
A 9 bis A 11	983,06
A 12	1.116,98
A 13	1.147,46
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.180,92

**Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.993,98	3.097,63	3.201,28	3.304,93	3.408,60	3.512,24	3.615,89	3.719,53	3.823,17	3.926,82	4.030,49	4.134,13	4.237,80	4.341,44	
C 2	3.000,45	3.165,62	3.330,83	3.496,02	3.661,18	3.826,38	3.991,57	4.156,73	4.321,93	4.487,12	4.652,29	4.817,47	4.982,66	5.147,86	5.313,03
C 3	3.299,77	3.486,82	3.673,85	3.860,89	4.047,93	4.234,98	4.421,99	4.609,02	4.796,08	4.983,12	5.170,14	5.357,17	5.544,22	5.731,25	5.918,28
C 4	4.180,31	4.368,33	4.556,36	4.744,38	4.932,41	5.120,41	5.308,43	5.496,43	5.684,44	5.872,46	6.060,51	6.248,51	6.436,52	6.624,54	6.812,56

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		<b>Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung</b>	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2 b</u>	78,12	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
<u>Nummer 3</u>		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
C 1	A 13	<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
C 2	A 15	<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
C 3 und C 4	B 3	<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41
<u>Nummer 5</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		
Besoldungsgruppe	Fußnote		
C 2	1		108,67
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).			

Gültig ab 1. Juli 2010

Anlage VII

**Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulagen**

<b>Vergütung / Zulage</b>	<b>Betrag (Euro)</b>
<b>Mehrarbeitsvergütung</b>	
<b>§ 4 Abs. 1 MVergV</b>	
A 3 und A 4	10,48
A 5 bis A 8	12,40
A 9 bis A 12	17,00
A 13 bis A 16	23,44
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV</b>	
Nummer 1	15,84
Nummer 2	19,59
Nummer 3	23,28
Nummer 4	27,19
Nummer 5	27,19
<b>Erschwerniszulagen</b>	
<b>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV</b>	2,85
<b>§ 22 Abs. 2 EZuIV</b>	225,00

Gültig ab 1. Juli 2010

**Auslandsbesoldung**

**Anlage VIII**

(zu § 2 a Abs. 2 Halbsatz 2)

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne von - bis	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		1 798,81	2 038,17	2 310,13	2 619,13	2 970,23	3 369,15	3 822,41	4 337,40	4 922,58	5 587,44	6 342,88	7 201,22	8 176,49	9 284,61
	1 798,80	2 038,16	2 310,12	2 619,12	2 970,22	3 369,14	3 822,40	4 337,39	4 922,57	5 587,43	6 342,87	7 201,21	8 176,48	9 284,60	

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 wurde geändert bzw. angepasst durch:

1.	Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GVBl. S. 355)
2.	Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77)
3.	Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193)
4.	Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283)
5.	Bekanntmachung vom 5. März 2008 (GVBl. S. 68)
6.	Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 98)
7.	Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340)
8.	Artikel 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142)
9.	Artikel 26 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333)
10.	Artikel 6 und 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167)
11.	Artikel 5 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272)
12.	§ 135 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)